

BKC-Menschenrechtspositionierung

Als katholische Kirchenbank sind die Menschenrechte für uns Kernbestandteil unserer christlichen Wertorientierung. Sie sind unteilbar auf der Grundlage unseres christlichen Menschenbilds allen Menschen ohne Unterschied zuzusprechen und in der Geschäftspolitik unseres Hauses verankert. Als Vorstand, Mitarbeiterin und Mitarbeiter tragen wir im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten Verantwortung für deren Schutz und Einhaltung auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Überdies unterstützt die BKC die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ der Bundesregierung, mit der Erwartung, dass Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht einhalten und Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten achten (<https://www.business-humanrights.org/de/statement-bank-für-kirche-und-caritas-eg>).

Schnittstellen zu Menschenrechtsrisiken haben wir als Bank für Kirche und Caritas hauptsächlich auf zwei Ebenen: Die erste Ebene betrifft unsere eigene Geschäftsaktivität im Bereich der Eigenanlagen und den mit der ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie der BKC verwalteten hauseigenen Investmentprodukte (darunter Publikums- und Spezialfonds sowie Vermögensverwaltungsmandate). Die zweite Ebene umfasst alle direkten Aktivitäten der BKC mit ihren Stakeholdern. Übergeordnet lassen sich folgende Stakeholdergruppen kategorisieren: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden, Verbund- und Kooperationspartner, Lieferanten und Dienstleister sowie weitere Stakeholder.

1. Unsere Eigenanlagen und hauseigenen Investmentprodukte

Das Vermeiden von Menschenrechtsverletzungen ist integraler Bestandteil unseres ethisch-nachhaltigen Anlageprozesses bei unseren Eigenanlagen und unseren hauseigenen Investmentprodukten. Der Prozess ist in einer internen Arbeitsanweisung geregelt. Wir sehen es als unsere unternehmerische Verantwortung an, dass wir unsere Eigenanlagen und hauseigenen Investmentprodukte vor der Investition und während der gesamten Investitionsdauer auf Verstöße gegen die Menschenrechte prüfen. Dies bedeutet, dass wir in keine Unternehmen und Staaten sowie andere Investitionsobjekte investieren, von denen dauerhaft und systematisch Menschenrechtsverstöße ausgehen. Gleiches gilt für arbeitsrechtliche Verstöße entsprechend der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Unser Vorgehen bringt unsere christliche Werteorientierung zum Ausdruck. Die Informationen zu vorliegenden Menschenrechtsverstößen bei Unternehmen, Staaten sowie andere Investitionsobjekte beziehen wir von international anerkannten Nachhaltigkeitsresearch-Agenturen. Überdies üben wir in Bezug auf Menschenrechtsfragen aktiv unseren Einfluss als Nachhaltigkeitsinvestor durch so genanntes „Engagement“ bei investierten Staaten, Unternehmen und anderen Investitionsobjekten aus. Informationen zu unserer ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie und unseren Engagement-Aktivitäten sind immer aktuell auf unserer Website einzusehen (<https://www.bkc-paderborn.de/nachhaltige-geldanlagen.html>).

2. Unsere Stakeholder

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unsere eindeutige Positionierung zur Einhaltung der Menschenrechte auf allen Ebenen und in allen Bereichen unseres Geschäftsbetriebs verstehen wir als gelebten Teil unserer Unternehmenskultur. Die Menschenrechte gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen. Ihnen begegnen wir mit Wertschätzung und Respekt unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Familienstand, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, und Alter sowie Identität. Die grundlegenden Prinzipien und Rechte der ILO sowie die arbeitsrechtlichen nationalen und tariflichen Anforderungen gewähren wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Einhaltung aller für uns geltenden rechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Schutz, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden bei uns kontinuierlich überprüft und sichergestellt. Wir vergüten die Tätigkeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen und nach dem Prinzip gleiche Vergütung bei gleicher Leistung und sorgen für gleiche Beschäftigungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten.

Kundinnen und Kunden

Die satzungsgemäße Spezialisierung unseres Geschäftszwecks auf „die Förderung und Betreuung der Mitglieder, insbesondere Einrichtungen kirchlicher und caritativer Art“ (§ 2, Abs. 1 BKC-Satzung) sorgt grundsätzlich dafür, dass das Risiko von Menschenrechtsverletzungen innerhalb dieser speziellen Kundenklientel als äußerst gering einzustufen ist. Bei der Auswahl von Geschäftsbeziehungen mit über diesen Kreis hinaus gehenden Kundinnen und Kunden sehen wir ein potenziell höheres Risiko für das Vorliegen von Menschenrechtsverstößen. Innerhalb der Grenzen unseres satzungsgemäß eingeschränkten Zielkundenkreises agieren wir selbstverständlich vollkommen diskriminierungsfrei bei der Geschäftsanbahnung und -beziehung. Bei allen Geschäftsanbahnungen prüfen wir entsprechend gesetzlicher Vorgaben, dass der Geschäftsbeziehung nichts entgegensteht. Speziell für unser Kundenkreditgeschäft, das zu unseren Kerngeschäftsfeldern gehört, verfolgen wir den Anspruch, keine Kreditgeschäfte mit Kundinnen und Kunden einzugehen, die Menschenrechte im In- oder Ausland verletzen. Dabei sehen wir aufgrund des geringen Risikopotenzials für Menschenrechtsverletzungen innerhalb unserer speziellen Kundenklientel aus Kirche und Caritas von einer gesonderten Menschenrechtsprüfung im Rahmen des Kreditvergabeprozesses ab. Bei Krediten an Kundinnen und Kunden außerhalb von Kirche und Caritas sind Menschenrechtsfragen im Kreditvergabeprozess verankert und werden dokumentiert. Bei dortigen dauerhaften und systematischen Menschenrechtsverstößen wird von einer Kreditgewährung unbedingt abgesehen. Für alle Kreditengagements gilt, dass sofern wir Kenntnis von Menschenrechtsverstößen unserer Kundinnen und Kunden während der Kreditlaufzeit erhalten, wir den Sachverhalt klären und auf Nachbesserungen drängen. Wir behalten uns das Recht vor, dass wir Kreditengagements nicht verlängern, wenn sich die Menschenrechtslage bei den betroffenen Kundinnen oder Kunden auf Dauer nicht grundlegend verbessert.

Verbund- und Kooperationspartner sowie Lieferanten und Dienstleister

Als Genossenschaftsbank arbeiten wir mit zahlreichen Partnern aus dem genossenschaftlichen Verbund zusammen und haben Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern. Zudem greifen wir auf die Expertise anderer Kooperationspartner für die Erstellung von Finanzprodukten und Dienstleistungen unseres Hauses zurück. Unsere Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister wissen um unsere besonderen Ansprüche und Werte als katholische Kirchenbank. Wir erwarten, dass sie die Menschenrechte wie wir in ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferkette gleichermaßen achten und schützen. Unsere menschenrechtlichen Anforderungen sind in unserem BKC-Dienstleister- und Lieferantenkodex niedergeschrieben, der auch für alle Verbund- und Kooperationspartner Gültigkeit besitzt. Alle mit uns in Geschäftsbeziehung stehenden Geschäftspartner, Dienstleister und Lieferanten verpflichten sich bei Vertragsabschluss durch Unterschrift zur Einhaltung dieses Kodex. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass auf deren Seiten entsprechende Prozesse vorhanden sind, die die Einhaltung der Menschenrechte und deren laufende Überwachung gewährleisten. Bevor wir eine Kooperation oder Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen oder Organisation eingehen prüfen wir, ob etwaige Menschenrechtsverstöße vorliegen. Erlangen wir Kenntnis von Menschenrechtsverstößen innerhalb ihres eigenen Unternehmens bzw. ihrer Organisation oder in Unternehmen ihrer Lieferkette, klären wir den Sachverhalt und drängen auf Nachbesserungen und halten diese nach. Verbessert sich die Menschenrechtssituation nicht, wird von einer weiteren Zusammenarbeit abgesehen und diese schnellstmöglich beendet. Ausnahmen hiervon sind verbund- oder vertragsrechtliche Gründe, die eine Beendigung der Zusammenarbeit unmöglich machen. In diesen Fällen wird im Rahmen von Engagement-Aktivitäten alle Ebenen der Eskalationsstufen in Betracht gezogen, um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation zu bewirken.

Weitere Stakeholder

Neben genannten Stakeholdern haben wir mit zahlreichen weiteren Stakeholdern zu tun. Hierzu zählen unter anderen Investitionsobjekte, bei denen wir Engagement in Bezug auf Menschenrechtsfragen betreiben, die Kirche, Zivilgesellschaft, Politik und Regulatorik sowie Wissenschaft und Organisationen, in denen wir Mitglieder sind. Mit diesen Stakeholdern teilen wir die Ansicht, dass die Menschenrechte unabdingbar zu schützen und einzuhalten sind. Um die Kräfte zu bündeln, tun wir uns mit ihnen zum Teil gezielt zusammen, um diesem, unserem Anliegen gemeinsam Nachdruck zu verleihen.

BKC-Beschwerdemanagement

Sollten Sie Hinweise auf eventuelle Menschenrechtsverletzungen im Rahmen unserer Geschäftsaktivitäten oder in der Zusammenarbeit mit unseren Stakeholdern haben, können sie neben Ihren sonstigen zu uns gepflegten Kontaktformen auch das BKC-Beschwerdemanagement „Lob und Kritik“ nutzen, um mit uns in Kontakt zu treten (<https://www.bkc-paderborn.de/ueber-uns/ihre-meinung.html>). Die BKC verpflichtet

sich, im Falle von einer direkt verursachten oder indirekt beigetragenen Menschenrechtsverletzung an der Behebung der negativen menschenrechtlichen Auswirkungen zu arbeiten.

Überwachung

Die Einhaltung und Überwachung aller in diesem Dokument gemachten menschenrechtlichen Vorgaben obliegen den jeweiligen Fachabteilungen sowie in letzter Instanz dem Vorstand. Interne Arbeitsanweisungen regeln das Vorgehen zur Einhaltung und Überwachung der Vorgaben. Der BKC-Aufsichtsrat wird über Auffälligkeiten im Rahmen der Überwachung der menschenrechtlichen Vorgaben informiert.

Berichterstattung

Im Rahmen unserer jährlichen Geschäftsberichterstattung und mittels anderer bankeigener Kommunikationsmedien geben wir Auskunft über vorgenommene Menschenrechtsprüfungen, wenn sie zu einem negativen Ergebnis geführt haben und unseren weiteren Umgang damit. Darüber hinaus berichten wir über bei uns eingegangene Beschwerden zu eventuellen Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit stehen und erläutern unser weiteres Vorgehen.

Aktualisierung

Die BKC-Menschenrechtsposition wird einmal jährlich vom Kompetenzzentrum Nachhaltige Geldanlagen auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls durch den Vorstand aktualisiert und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

gezeichnet

Dr. Richard Böger
Vorstandsvorsitzender

Jürgen Reineke
Mitglied des Vorstands

Paderborn, den 16.02.2021